

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Netzfachfrau / Netzfachmann

- **Fachrichtung Energie**
- **Fachrichtung Fahrleitungen**
- **Fachrichtung Telekommunikation**

vom **16. MAI 2022**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Netzfachleute leiten den Bau und Unterhalt von Energie-, Fahrleitungs- und Telekommunikationsnetzen. Sie arbeiten in regionalen oder städtischen Energieversorgungsunternehmen, Unternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Fahrleitungsanlagen, bei Telekommunikationsbetreibern oder Privatfirmen. Dabei arbeiten sie im Büro, auf Baustellen, an Energie-, Telekommunikations- und Fahrleitungsanlagen und in Schulungsräumen.

Im Büro planen sie die Arbeiten an Anlagen und Netzen, erstellen Berichte, überprüfen Dokumente und führen Tätigkeiten im Bereich Mitarbeiterführung aus. Entsprechend breit ist das Spektrum ihrer Ansprechpersonen innerhalb und ausserhalb der Unternehmung. Dazu gehören Projektverantwortliche, Anrainerin oder Anrainer, Behörden und externe Fachleute. Die Art der Kundinnen und Kunden hängt von der

Unternehmung ab, bei der sie arbeiten. Daher gehören Personen in Privathaushalten genauso dazu wie Mitarbeitende von Energieversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen, sowie Unternehmungen aus dem öffentlichen Verkehr.

Auf Baustellen und bei Arbeiten an Anlagen und Netzen stehen sie einer Gruppe von Mitarbeitenden vor, die sie anleiten. Dabei gewährleisten sie eine optimale und sichere Ausführung der Arbeiten.

Auch bei Arbeiten an Anlagen und Netzen kommt der Sicherheit eine zentrale Bedeutung zu. Netzfachleute setzen die einschlägigen Vorschriften auf Baustellen durch und schulen die Mitarbeitenden unter anderem für die Arbeit unter Spannung. Sie bilden Lernende und Dritte aus. Netzfachleute Fachrichtung Energie und Netzfachleute Fachrichtung Fahrleitungen üben ihre Tätigkeiten an Niederspannungs- und Hochspannungsanlagen aus. Netzfachleute Fachrichtung Telekommunikation sind vorwiegend in der Infrastruktur für die Datenkommunikation im Einsatz.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Netzfachleute aller Fachrichtungen:

- führen Gruppen von Mitarbeitenden und Dritten,
- führen fach- und sicherheitstechnische Schulungen durch,
- planen die Umsetzung von Netzinfrastukturprojekten,
- setzen Netzinfrastukturarbeiten um,
- halten Anlagen, Netze und Arbeitsmittel instand,
- betreiben Anlagen und Netze,
- schliessen Netzinfrastukturprojekte ab.

zudem;

Netzfachleute Fachrichtung Energie:

- projektieren Netzanschlüsse,
- planen die Ausführung von Kabel-, Freileitungsanlagen, Transformatorenstationen, sowie Anlagen der öffentlichen Beleuchtung,
- bauen Energienetze,
- beauftragen Mitarbeitende und Dritte mit Arbeiten an Starkstromanlagen,
- führen die Instandhaltung an Energienetzen aus,
- messen Energienetze und werten die Messresultate aus,
- grenzen Störungen im Energieversorgungsnetz ein,
- führen Energiestörungsbehebungen aus,
- bereiten Schalthandlungen in Energienetzen vor und führen diese aus.

Netzfachleute Fachrichtung Fahrleitungen:

- planen die Ausführung von Fahrleitungsanlagen,
- bauen Fahrleitungen,
- übernehmen die Anlagenverantwortung,
- führen die Instandhaltung an Fahrleitungsnetzen aus,
- bereiten Schalthandlungen an Fahrleitungen vor und führen diese aus,
- grenzen Störungen im Fahrleitungsnetz ein,
- begleiten die Behebung von Störungen im Fahrleitungsnetz,
- messen Fahrleitungsanlagen.

Netzfachleute Fachrichtung Telekommunikation:

- planen die Ausführung von Kabel- und Freileitungsanlagen,
- bauen Telekommunikationsnetze,
- führen die Instandhaltung an Telekommunikationsnetzen aus,
- grenzen Störungen im Telekommunikationsnetz ein,
- begleiten die Behebung von Störungen im Telekommunikationsnetz,
- messen Telekommunikationsnetze und werten die Messresultate aus.

Um diese Tätigkeit professionell und qualitätsbewusst ausführen zu können, verfügen Netzfachleute insbesondere über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Technik, der Informationstechnologie und der einschlägigen Verordnungen und Normen. Netzfachleute zeichnen sich weiter durch Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Bewusstsein für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Organisationsfähigkeit und Selbstmanagement aus.

1.23 Berufsausübung

Netzfachleute tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Mitarbeitenden und von Dritten vor Ort. Sie setzen das Sicherheitsdispositiv gewissenhaft um und passen es eigenständig an. Dabei halten sie sich an einschlägige Verordnungen und Normen und an die Regeln der Technik.

Eigenständigkeit ist in ihrer Funktion als Gruppenführerin und -führer gefragt. Sie teilen die Arbeiten auf Basis der Stärken und Schwächen der Mitarbeitenden zu. In der Terminplanung legen sie den Einsatz von Mitarbeitenden, Maschinen, Werkzeugen und Fahrzeugen fest. Dies setzt organisatorische Fähigkeiten und Flexibilität voraus, wenn es gilt, Pläne kurzfristig zu ändern.

Sie leisten ausserdem Pikettdienst. Treten Probleme auf, analysieren sie diese selbstständig und leiten Massnahmen zur Behebung ein.

Zeit- und Kostendruck können im Arbeitsalltag von Netzfachleuten hoch sein. Daher wählen sie möglichst die sicherste und effizienteste Arbeitsmethode und setzen die geeigneten Arbeitsmittel auf Arbeitsstellen ein. Die körperliche Belastung muss mitberücksichtigt werden, damit die Gesundheit der Mitarbeitenden nicht unnötig belastet wird.

Die Arbeiten an Fahrleitungen werden oft an Randzeiten oder während der Nacht durchgeführt, damit der Verkehr nur minimal beeinträchtigt wird. Störungen an Energie-, Fahrleitungs- und Telekommunikationsnetzen können sich jederzeit ereignen. Daher kommen Netzfachleute an sieben Tagen pro Woche und zu jeder Tages- und Nachtzeit zum Einsatz. Bei den Arbeiten im Freien sind sie zudem der Witterung ausgesetzt.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Flächendeckende, leistungsfähige und zuverlässige Energie-, Fahrleitungs- und Telekommunikationsnetze bilden die Basis für Energieversorgung, Mobilität und Telekommunikation. Mit dem Bau und Unterhalt dieser Netze tragen Netzfachleute entscheidend zu unserem Lebensstandard bei. Sie ermöglichen beispielsweise die dezentrale Energieeinspeisung, den Transport von Mensch und Gütern auf der Schiene oder die Kommunikation zwischen Menschen über grosse Distanzen. Sie bauen die Basis für die digitalisierte und vernetzte Welt von morgen. Netzfachleute setzen neue Technologien wie intelligente Energiezähler und -systeme ein. Dies sind Schlüsselkomponenten dafür, dass erneuerbare Energien und die Elektromobilität ausgebaut und die Energieeffizienz gesteigert werden kann. Netzfachleute

sind damit massgeblich am Wandel zu einem nachhaltigen und effizienten Energiesystem beteiligt. Eine hohe Zuverlässigkeit dieser Netze stärkt zudem den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Der Bau von Netzinfrastruktur stellt einen Eingriff in den Naturraum und das Landschaftsbild dar. Mit rücksichtsvollem Planen und Bauen lassen sich die negativen Auswirkungen auf die Umwelt vermindern und das Landschaftsbild bewahren. Werden Freileitungen durch unterirdische Kabelanlagen ersetzt, wertet dies Landschaften auf und trägt zur Verringerung der Störungsanfälligkeit bei.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in (Trägerschaft BBNE)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 9 bis 12 Mitgliedern zusammen und wird durch den Leitungsausschuss der Trägerschaft BBNE für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jede Fachrichtung ist durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. In der Kommission müssen alle drei Amtssprachen berücksichtigt werden.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt die Zeitpunkte und die Orte der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- 2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- f) Angabe der Fachrichtung.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Netzelektrikerin oder Netzelektriker oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in Projektleitung, Bau, Instandhaltung oder Betrieb von elektrischen Verteil-, Telekommunikations- oder Fahrleitungsnetzen vorweisen kann;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

oder

- b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in Projektleitung, Bau, Instandhaltung oder Betrieb von elektrischen Verteil-, Telekommunikations- oder Fahrleitungsnetzen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung der jeweiligen Fachrichtung wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - c) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer Fachrichtung Energie	Dauer Fachrichtung Fahrleitungen	Dauer Fachrichtung Telekommunikation	Gewichtung der Prüfungsteile
1 Fallstudie aus der Praxis	schriftlich	4.50 h	4.50 h	4.50 h	40%
2 Führung und Schulung	mündlich	0.75 h	0.75 h	0.75 h	20%
	schriftlich	0.75 h	0.75 h	0.75 h	
3 Planung und Realisation	schriftlich	3.00 h	2.00 h	2.00 h	20%
	mündlich	0.50 h	0.50 h	0.50 h	
4 Betrieb und Instandhaltung	praktisch	1.00 h	1.00 h	1.00 h	20%
	schriftlich	1.00 h	2.00 h	2.00 h	
Total		11.50 h	11.50 h	11.50 h	

Prüfungsteil 1, Fallstudie aus der Praxis

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen realitätsnahen Fall aus ihrer Fachrichtung zur schriftlichen Bearbeitung.

Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden überprüft:

- A - Führen von Gruppen
- C - Planen der Umsetzung von Netzinfrastrukturprojekten
- D - Umsetzen von Netzinfrastrukturprojekten
- E - Instandhalten von Anlagen, Netzen und Arbeitsmitteln
- F - Betreiben von Anlagen und Netzen

Prüfungsteil 2, Führung und Schulung

- mündlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten schriftlich eine Fallsituation aus ihrer Fachrichtung, die sie während 15 Minuten für ein Rollenspiel vorbereiten. Die Vorbereitung ist Bestandteil der Prüfungszeit. Eine Expertin oder ein Experte übernimmt die Rolle des Gegenübers. Anschliessend reflektieren die Kandidatinnen und Kandidaten das Gespräch.

Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden überprüft:

- A - Führen von Gruppen
- B - Durchführen von Schulungen

- schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten schriftlich Fragen zu den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

- A - Führen von Gruppen
- B - Durchführen von Schulungen

Prüfungsteil 3, Planung und Realisation

- schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten schriftlich Fragen zu den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

- C - Planen der Umsetzung von Netzinfrasturprojekten
- D - Umsetzen von Netzinfrasturarbeiten
- G - Abschliessen von Netzinfrasturprojekten

- mündlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten führen mit einer Expertin oder einem Experten ein Fachgespräch. Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden überprüft:

- C - Planen der Umsetzung von Netzinfrasturprojekten
- D - Umsetzen von Netzinfrasturarbeiten
- G - Abschliessen von Netzinfrasturprojekten

Prüfungsteil 4, Betrieb und Instandhaltung

- praktisch

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten praktisch eine Fallsituation in ihren jeweiligen Fachrichtungen. Während der Bearbeitung stellen die Expertinnen und Experten fallspezifische Fragen.

Überprüft werden die folgenden Handlungskompetenzbereiche:

- E - Instandhalten von Anlagen, Netzen und Arbeitsmitteln

F - Betreiben von Anlagen und Netzen

- schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten schriftlich Fragen zu den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

E - Instandhalten von Anlagen, Netzen und Arbeitsmitteln

F - Betreiben von Anlagen und Netzen

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet. Die Unterpositionsnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) in höchstens einem Prüfungsteil eine Note unter 4.0, erreicht wird;
 - c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Energie**
 - **Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Fahrleitungen**
 - **Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Telekommunikation**

- **Spécialiste de réseau avec brevet fédéral, orientation énergie**
- **Spécialiste de réseau avec brevet fédéral, orientation lignes de contact**
- **Spécialiste de réseau avec brevet fédéral, orientation télécommunication**

- **Specialista per reti di distribuzione con attestato professionale federale, indirizzo professionale energia**
- **Specialista per reti di distribuzione con attestato professionale federale, indirizzo professionale linee di contatto**
- **Specialista per reti di distribuzione con attestato professionale federale, indirizzo professionale telecomunicazioni**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Electrical Grid Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Electric Power**
- **Electrical Grid Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Power Lines**
- **Electrical Grid Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Telecommunications**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 26. September 2005 über die Berufsprüfung für Netzfachleute, Fachrichtung «Ausführung» und «Fachrichtung «Projektierung und Betrieb» wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 26. September 2005 über die Berufsprüfung für Netzfachleute, Fachrichtung «Ausführung» und Fachrichtung «Projektierung und Betrieb» erhalten bis 01. Januar 2028 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Aarau, 09.05.2022

Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in



Giampaolo Mameli
Präsident



Andreas Degen
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 16. MAI 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung